

## **Vereinsatzung „Chiemgauer Alpen e.V.“ der Lokalen Aktionsgruppe Chiemgauer Alpen**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Chiemgauer Alpen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein übernimmt die Rechtsnachfolge der einfachen kommunalen Zusammenarbeit nach (KommZG) mit dem Namen „Chiemgauer Alpen“, die vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten am 31.07.2008 als Lokale-Aktionsgruppe im Sinne des Art. 62 VO (EG) Nr. 1698/2005 anerkannt wurde.
- (3) Der Verein handelt gleichzeitig als Lokale-Aktionsgruppe (LAG) gemäß VO (EU) GSR/2012 Art. 28 -30 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im Gebiet der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in der LAG-Mitgliedsgemeinde Inzell, Rathausplatz 5, 83334 Inzell. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaft, der kulturellen Identität, des nachhaltigen Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaftsstruktur sowie der Bildung, die der Zukunftssicherung im Bereich ländlicher Entwicklung dienen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie, das den Satzungszwecken des Vereins entspricht,
  - b) Vernetzung der Kräfte für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet,
  - c) Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie dienen.
- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch überverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat **ordentliche** und **fördernde** Mitglieder.
- (2) **Ordentliche** Mitglieder können werden:
  - a) alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet (siehe § 1 Abs. 3) haben,
  - b) die Gebietskörperschaften im Gebiet der Mitgliedsgemeinden,
  - c) Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft aus den Mitgliedsgemeinden,
  - d) kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,
  - e) Vereine, Stiftungen, Anstalten und juristische Personen,
  - f) Institutionen, die entsprechend ihrer Statuten die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege unterstützen,
  - g) Finanzinstitute (z.B. Sparkassen, Volksbank Raiffeisenbank, Banken, Versicherungen). Die unter a) und c) bis g) aufgeführten Mitgliedschaften müssen ihren Sitz/Betriebsstätte und/oder Wirkungskreis im Vereinsgebiet haben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Die Nichtdiskriminierung gemäß SEK (2005) 689 wird beachtet.

### § 4

#### **Fördernde Mitglieder**

- (1) Einrichtungen und natürliche Personen, die nicht nach § 3 Abs. 2 Mitglieder sein können oder wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können **fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht** werden. Die Förderung kann auch ohne finanziellen Beitrag erfolgen (z.B. durch Mitarbeit).
- (2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 5

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem:
  - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger juristischer Personen,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) durch Auflösung des Vereins.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der



Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu (s. § 7 Abs. b). Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) das Entscheidungsgremium/Lenkungsausschuss.

## **§ 7**

### ***Besetzung von Ämtern und Beschlussfassung im Verein***

- (1) Die Besetzung von Ämtern findet durch Wahlen der Mitgliederversammlung statt.
- (2) Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen. Sie sind Teil des Protokolls. Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen.
- (3) Die Wahlen können schriftlich oder durch Akklamation stattfinden. Dies ist vor jeder Wahl durch den Wahlleiter festzulegen bzw. zu entscheiden.
- (4) Wahlleiter kann jedes an der Wahl unbefangenes Vereinsmitglied sein. Dieser wird durch den Vorstand zum Beginn der Veranstaltung vorgeschlagen und bestätigt. Der Wahlleiter kann bis zu zwei Helfer - Wahlhelfer und Schriftführer - berufen.
- (5) Die Wahl ist mit einfacher Mehrheit abgegebener Stimmen bindend.
- (6) Die Beschlussfassung zur Aufnahme von Mitgliedern sowie die Verabschiedung von LAG-Projekten im Entscheidungsgremium/Lenkungsausschuss werden durch den Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter geleitet.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der **ordentlichen** und **fördernden Vereinsmitglieder**. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt: Jedes **ordentliche Vereinsmitglied** hat grundsätzlich 1 Stimme. Die Stimmenanteile der Kommunen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (3) Nur **ordentliche Vereinsmitglieder** können zur Wahl des Vorstands vorgeschlagen und aufgestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
  - b) die Aufnahme und den Ausschluss von **ordentlichen** und **fördernden Vereinsmitgliedern** (s. § 3 Abs.3, § 5) im Rahmen des Berufungsverfahrens,
  - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) die gekorenen Mitglieder des Entscheidungsgremiums/Lenkungsausschusses,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge / Beschluss über die Beitragsordnung,
  - g) den Haushaltsplan,
  - h) die Wahl der Kassenprüfer,
  - i) die Entlastung des Vorstandes,
  - j) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
  - k) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung erlassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1-mal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall, seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.



## § 9

### **Vorstand**

- (1) Der Verein hat einen Vorstand mit bis zu 18 Personen.
- (2) Alle 13 **Mitgliedsgemeinden der LAG Chiemgauer Alpen** gehören ohne Wahl dem Vorstand an.
- (3) **5 Mitglieder des Vorstands können aus dem Kreis Vertreter nicht kommunaler Gebietskörperschaften sein.** Sie stammen aus der Wirtschaft, Alm- bzw. der Land- und Forstwirtschaft oder sozialen Einrichtungen.
- (4) Die Ämter des Vereins bestehen aus dem **1. und 2. Vorsitzenden**, dem **Schatzmeister**, dem **Schriftführer** sowie bis zu **14 Beisitzern mit Stimmrecht**.
- (5) Der **1. Vorsitzende** ist aus der Mitte der teilnehmenden kommunalen Gebietskörperschaften, vertreten durch den 1. Bürgermeister zu wählen. Der **2. Vorsitzende** wird aus dem Kreis aller übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.
- (6) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben unbenommen von Abs. 1 bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Entscheidungsgremiums/Lenkungsausschusses die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand fasst Beschlüsse, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung und das Entscheidungsgremium/Lenkungsausschuss zuständig sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (9) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB) je einzeln. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (10) Zur Umsetzung des LES, der Öffentlichkeitsarbeit und zur Unterstützung des Vorstands richtet der Vorstand ein LAG-Management ein.

## § 10

### **Entscheidungsgremium/ Lenkungsausschuss**

- (1) Aufgabe des Lenkungsausschusses ist die Prüfung und Bewertung der für eine Förderung beantragten Projekte auf Übereinstimmung mit den in der LES geplanten Entwicklungsstrategien und Zielen. Für die zusammenfassende Stellungnahme ist der Vorsitzende verantwortlich.
- (2) Mitglieder des Lenkungsausschusses/ Entscheidungsgremiums:
  - a) Geborene Mitglieder:
    - der 1. Vorsitzende des Vereins als Vorsitzender des Ausschusses,
    - je ein von den Gebietskörperschaften, die Mitglied in der LAG sind, benannter Vertreter.
  - b) Gekorene Mitglieder:
    - die Sprecher der vom Verein gebildeten Arbeitskreise,
    - Vertreter von im Vereinsgebiet vertretenen Organisationen von Frauen und Jugendlichen, Betrieben, Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen. Der Ausschuss muss zu mindestens 50% aus Wirtschafts- und Sozialpartnern, anderen Vertretern der Zivilgesellschaft sowie deren Verbände bestehen.

## **§ 11**

### ***Fachbeirat***

- (1) Der Vorstand wird zur fachlichen Unterstützung einen Fachbeirat berufen. Mitglieder im Fachbeirat sind zum Beispiel: LEADER-Manager, Regierung von Oberbayern, Bezirk Oberbayern, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wasserwirtschaftsamt, Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt, Frauenbeauftragte, Jugendamt.
- (2) Je nach Sachlage und Bedarf können vom Vorstand des Vereins weitere Mitglieder in den Fachbeirat berufen werden.

## **§ 12**

### ***Kassenprüfer***

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen. Der Verein unterwirft sich der Rechnungsprüfung einer öffentlichen Rechnungsprüfungsstelle, soweit dies aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich ist.

## **§ 13**

### ***Beurkundung der Beschlüsse***

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des Entscheidungsgremiums/ Lenkungsausschusses, des Fachbeirates und des Vorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (3) Die ordnungsgemäße Niederschrift der Beurkundung von Beschlüssen des Entscheidungsgremiums/Lenkungsausschusses geht aus der Geschäftsordnung hervor.

## **§ 14**

### ***Aufbringung der Mittel***

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 15**

### ***Auflösung des Vereins***

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Gesamtstimmen des Vereins beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als  $\frac{3}{4}$  der Gesamtstimmen des Vereins vertreten, reicht in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die

einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß gem. § 7 Abs. 5 zu laden.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird den Mitgliedskommunen zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugeführt im Verhältnis der von ihnen seit Vereinsgründung aufgewandten Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen. Vorstehende Satzung wurde am 18.06.2010 in der Gemeinde Ruhpolding von der Gründungsversammlung beschlossen.

## § 16

### **Schlussbestimmung und Wirksamwerden**

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom ..... hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister vorzulegen
- (3) Sollten redaktionelle Änderungen noch erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.
- (4) Diese Satzung wird wirksam, sobald sie von mindestens sieben Vorstandsmitgliedern beschlossen und unterzeichnet ist.

Beschlossene Satzung vom 16.06.2010 geändert und verabschiedet durch die Mitgliederversammlung.

Überarbeitete Satzung vom 23.12.2010 geändert und beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08.12.2011.

Überarbeitete Satzung vom 08.12.2011 geändert und beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.10.2014.

Inzell, den 29.10.2014

1. Vorsitzender, 1.BGM Thomas Kamm Gemeinde Siegsdorf \_\_\_\_\_



Satzungsprotokollführer \_\_\_\_\_

